

Finanzordnung (Beschlussvorlage Nr.1/2026)

KGV-Volksgesundheit am Windberg e.V.
Poisenttalstr. 64 a, 01705 Freital

Gemäß Paragraph 13, Absatz 2 der Satzung des Kleingartenvereins „Volksgesundheit am Windberg“ e. V. werden die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren in dieser Finanzordnung geregelt:

1. Mitgliedsbeiträge

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Beitrag für Mitglieder mit Garten (1. Mitglied) | 106,50 € ¹ |
| b) | Beitrag für weitere Mitglieder pro Garten (passive Mitglieder) | 2,00 € |
| c) | Beitragserslass Ehrenmitglied | 25,00 € |

2. Umlagen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | jährliche Umlage für nicht beim KVD feuerversicherte Gärten | 10,00 € |
| b) | jährliche Umlage für Bereitstellung und Wartung von Wasserzählern | 5,00 € |
| c) | jährliche Umlage für Bereitstellung und Wartung von Stromunterzählern | 3,00 € |

3. Gebühren

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Aufnahmegebühr | 30,00 € |
| b) | Abgabegebühr Parzelle/ Pächterwechsel | 10,00 € |
| c) | Auslagenersatz für Porto/Büromaterial | 2,00 € |
| d) | Auslagenersatz für Porto/ Büromaterial mit Einschreiben | 5,00 € |
| e) | Mahngebühr | 10 % des Mahnbetrages |
| f) | Gebühr bei Nichtmitteilung vereinsrelevanter persönlicher Angaben (z.B. Anschrift, Telefonnummer) | 10,00 € |
| g) | Gebühren bei Unterlassung von Zuarbeiten an den Vorstand, die an den KBW oder andere Stellen weitergereicht werden müssen | 25,00 € |
| h) | Gebühr für den Wiederanschluss des gesperrten Wasser- oder Stromanschlusses (sofort fällig) | jeweils 25,00 € |

4. Jährliche Kosten

- | | | |
|----|-------------------|--|
| a) | Pacht / Pachtzins | flächenabhängig, derzeit 0,10 €/m ² Parzellenfläche ² |
| b) | Stromkosten | verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 7/2015 i. V. m. der Rechnungslegung des Versorgers |
| c) | Wasserkosten | verbrauchsabhängig, entsprechend MV-Beschluss 6/2015 i. V. m. der Rechnungslegung des Versorgers |

5. Sicherheitsleistung/ Kaution

450,00 € pro Parzelle als Absicherung für eventuell offene Forderungen aus dem Pachtvertrag, der Mitgliedschaft, der Strom- und Wasserversorgung sowie sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, unbefristet, zinslos

6. Gemeinschaftsarbeit

Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 50,00 € zu zahlen.

7. Jahresrechnung, Vorauslagung und Fälligkeit von Verbindlichkeiten

- a) Die Jahresrechnung umfasst den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die Pacht für das laufende Jahr sowie die Kosten und gegebenenfalls angefallene Gebühren des vergangenen Jahres. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Datum auf das Vereinskonto zu überweisen.
- b) Der Verein vorauslagt jährlich die Versicherungsbeiträge des Folgejahres für Mitglieder, die eine Lauben- und/ oder Unfallversicherung über die Verbandsversicherung des KBW (FED-Versicherung) abgeschlossen

¹ Ab 01.01.2029 110,00 € (Beitrag KBW steigt um 3,00 € pro verpachteter Parzelle)

² Ändert der Verpächter den Pachtbetrag, wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Pachtzins um den Betrag der Änderung pro Quadratmeter angehoben bzw. gesenkt. Bei Änderungen im laufenden Jahr, wird der Differenzbetrag im Folgejahr erhoben bzw. erstattet.

Finanzordnung (Beschlussvorlage Nr.1/2026)

KGV-Volksgesundheit am Windberg e.V.
Poientalstr. 64 a, 01705 Freital

haben. Diese verauslagten Kosten werden dem Pächter/ Versicherungsnehmer mit der Jahresrechnung im Folgejahr (siehe Punkt 7.a) in Rechnung gestellt und sind zum dort genannten Fälligkeitsdatum zu begleichen. Zahlungsverzug und das entsprechende Mahnverfahren treten bei Nichtzahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Punkt 8 ein.

- c) Die Höhe der unter Buchstabe b) beschriebenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus der jährlichen Rechnung des KBW an den Verein und können variieren. Bei Abweichungen zum Vorjahr informiert der Vorstand die betreffenden Pächter/ Versicherungsnehmer. Die Rechnung kann von den betreffenden Mitgliedern auf Anfrage beim Schatzmeister eingesehen werden.

8. Fälligkeit, Verzug, Mahngebühr

- a) Alle Rechnungen sind innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist fällig. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug und die Mahngebühr gemäß Punkt 3. e) wird fällig.

9. Beitragserlass, Stundung, Ratenzahlung

- a) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Forderungen stunden und / oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung einer Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

10. Nutzung Vereinshaus

Der Verein stellt seinen Mitgliedern das Vereinshaus im Rahmen einer privaten Feier zur Verfügung. Die Nutzung des Vereinshauses ist auf den Zeitraum vom 01.05. bis zum 15.10. eines Jahres begrenzt. Die Nutzungsbedingungen und Entgelte werden im abzuschließenden Vertrag „Nutzung Vereinshaus“ geregelt.

11. Verwaltungsgebühren für Dritte/ Nichtmitglieder

- a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale beträgt das Doppelte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

12. Kassenlimit

Das Kassenlimit für die durch den Schatzmeister zu führende Barkasse des Vereins wird mittels eines Vorstandsbeschlusses festgelegt. Bei entsprechenden Erfordernissen kann es jederzeit angepasst werden. An diesen Vorstandssitzungen hat mindestens ein Vertreter der Kassenprüfungskommission/ Buchprüfer teilnehmen.

13. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2026 beschlossen und gilt bis zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung durch die Mitgliederversammlung.